

Angebot an die Aktionäre zum Bezug von Aktien

Auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung der Veganz Group AG mit Sitz in Berlin und inländischer Geschäftsanschrift An den Kiefern 7, 14974 Ludwigsfelde, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 219813 B („**Gesellschaft**“) vom 6. Juli 2023 ist der Vorstand gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis einschließlich zum 5. Juli 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 625.999,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2023**“). Der vorgenannte Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Juli 2023 bzw. die daraus resultierende Satzungsänderung wurde am 13. Juli 2023 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Vom Genehmigten Kapital 2023 wurde bereits in Höhe von EUR 125,199 teilweise Gebrauch gemacht, sodass nun noch eine Erhöhung um bis zu EUR 500.800,00 möglich ist.

Auf dieser Grundlage soll nunmehr eine Erhöhung des Grundkapitals im Umfang von bis zu EUR 500.796,00 durch Ausgabe von bis zu 500.796 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts (Spitzenbeträge ausgenommen) gegen Bareinlagen durchgeführt werden („**Kapitalerhöhung**“).

Daher hat der Vorstand der Gesellschaft am 12. Juni 2025 unter Ausnutzung der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlagen von EUR 1.377.198,00 um bis zu EUR 500.796,00 auf bis zu EUR 1.877.994,00 durch Ausgabe von bis zu 500.796 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“) beschlossen. Die konkrete Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Neuen Aktien wird mit gesondertem Beschluss festgelegt. Die Neuen Aktien werden zu dem auf die einzelne Neue Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ausgegeben und sind ab dem 1. Januar 2024 gewinnanteilsberechtig. Die Ausgabe der Neuen Aktien erfolgt gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie. Der Gesamtausgabebetrag beläuft sich somit auf bis zu EUR 500.796,00.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären zum Bezugspreis von EUR 15,00 je Neuer Aktie mit einem Bezugsverhältnis von 11 : 4 zum Bezug angeboten. Es ist nur der Bezug einer ganzen Aktie oder einem ganzzahligen Vielfachen davon möglich. Um ein glattes Bezugsverhältnis zu gewährleisten, hat ein Altaktionär auf die Ausübung der Bezugsrechte aus insgesamt 9 Aktien verzichtet. Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Neuen Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich. Das Bezugsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

Die Aktionäre können Neue Aktien auf Grundlage ihrer Bezugsrechte gegen Bareinlage erwerben. Den Aktionären wird insoweit das gesetzliche Bezugsrecht als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt (Spitzenbeträge ausgenommen). Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Neuen Aktien von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing (nachfolgend auch „**mwb**“ oder „**Bezugsstelle**“ genannt), zum festgesetzten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie mit der Verpflichtung gezeichnet und übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und den Aktionären der Gesellschaft, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben, sowie Aktionären und sonstigen Zeichnern, denen nicht bezogene Aktien im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilt wurden, gegen Zahlung des Bezugspreises zu liefern (sofern nicht eine Zeichnung bei der Gesellschaft erfolgt). Die Verpflichtungen der mwb stehen gemäß dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Mandatsvertrag („**Mandatsvertrag**“) unter dem Vorbehalt bestimmter Bedingungen (vgl. Abschnitt „*Weitere wichtige Hinweise*“). Vor Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung wird mwb 25 % des geringsten Ausgabebetrags von EUR 1,00 je übernommener Neuer Aktie bei der Gesellschaft einzahlen und den Restbetrag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung leisten.

Wir bitten unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien in der Zeit

vom 17. Juni 2025, 0:00 Uhr, bis 30. Juni 2025, 24:00 Uhr (jeweils einschließlich) („**Bezugsfrist**“)

über ihre Depotbank bei der Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbank zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugsanmeldungen der Aktionäre gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Veganz Group AG
IBAN: DE87 2003 0700 1050 6894 02
BIC: MEFIDEMM200
Bank: Merck Finck
Verwendungszweck: „Veganz AG Kapitalerhöhung 2025“

Entscheidend für die Einhaltung der Bezugsfrist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärung sowie des Bezugspreises.

Die Clearstream Banking AG, Frankfurt/ Main, bucht die Bezugsrechte (ISIN: DE000A40UU36 / WKN: A40UU3) voraussichtlich am 19. Juni 2025 bei den betreffenden depotführenden Kreditinstituten ein. Diese werden die Bezugsrechte, die auf die bestehenden Aktien der Veganz Group AG (ISIN: DE000A3E5ED2) entfallen, den Depots der Aktionäre der Veganz Group AG gutschreiben. Maßgeblich für die Ermittlung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an bestehenden Aktien bei Ablauf des 18. Juni 2025 (Record Date). Vom 17. Juni 2025 an (ex Tag) sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt, und die bestehenden Aktien werden „ex Bezugsrecht“ notiert.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis können für 11 auf den Inhaber lautende alte Stückaktien (ISIN: DE000A3E5ED2) 4 Neue Aktien bezogen werden. Es ist nur der Bezug einer ganzen Aktie oder einem ganzzahligen Vielfachen davon möglich.

Als Bezugsrechtsnachweis für die Neuen Aktien gelten die Bezugsrechte. Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 30. Juni 2025, 24:00 Uhr, auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Depotkonto Nr. 2105 der Bezugsstelle zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis auf dem vorgenannten Konto gutgeschrieben ist.

Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte ersatzlos.

Bezugspreis und Zahlung des Bezugspreises

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt EUR 15,00. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte innerhalb der Bezugsfrist ausgeübt haben, müssen den Bezugspreis zum Zeitpunkt der Ausübung, spätestens aber am letzten Tag der Bezugsfrist über ihre Depotbank bezahlen.

Bezugsrechtshandel

Die Bezugsrechte sind übertragbar. Ein Bezugsrechtshandel wird aber weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert.

Wichtige Hinweise

Das Bezugsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft.

Falls die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu dem im Zeichnungsschein der mwb vorgesehenen Datum erfolgt, wird der Zeichnungsschein der mwb ungültig. In diesem Fall erlischt die Verpflichtung der mwb zur Zeichnung der Neuen Aktien. Die Kapitalerhöhung wird in diesem Fall nicht durchgeführt sofern die mwb und die Gesellschaft sich nicht auf eine Verlängerung der Frist oder Abgabe eines neuen Zeichnungsscheins einigen.

Die mwb ist berechtigt, den Mandatsvertrag unter Umständen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere Umstände, aufgrund derer die Durchführung der Kapitalerhöhung für die mwb unmöglich wird oder nicht mehr zumutbar ist.

Im Falle eines Rücktritts der Emissionsbank vom Mandatsvertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entfällt das Bezugsrecht ersatzlos. Da die Eintragung in das Handelsregister voraussichtlich frühestens eine Woche nach Ende der Bezugsfrist, also frühestens am 7. Juli 2025, erfolgen soll, ist bis dahin ein das Bezugsrecht entfallen lassender Rücktritt vom Mandatsvertrag möglich. Bereits erteilte Bezugserklärungen für Neue Aktien werden unwirksam.

Im Fall eines Rücktritts vom Mandatsvertrag der mwb nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister können die Aktionäre bzw. Inhaber von Bezugsrechten, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben. Der Rücktritt bezieht sich in diesem Fall nur auf die nicht bereits bezogenen Neuen Aktien. Sämtliche Aktienkaufverträge über nicht bezogene Neue Aktien nach Maßgabe des Abschnitts „*Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien*“ stehen daher unter dem Vorbehalt, dass die mwb nicht vom Mandatsvertrag zurücktritt. Sollten zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Mandatsvertrag bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Verpflichtung nicht durch Lieferung von Neuen Aktien erfüllen zu können.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien (ISIN: DE000A3E5ED2) werden nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, hinterlegt werden wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Lieferung der aufgrund des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien erfolgt nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft sowie Herstellung der Girosammelverwahrung. Mit der Lieferung kann frühestens im Laufe der 28. Kalenderwoche 2025 gerechnet werden.

Provision

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären die bankübliche Provision berechnet. Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet die Emissionsbank den ausübenden Aktionären keine zusätzliche Provision.

Börsenzulassung und Notierungsaufnahme der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden vorbehaltlich der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister in die bestehende Notierung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment) einbezogen werden.

Veröffentlichung eines Wertpapier-Informationsblatts

Im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot wurde ein Prospekt gem. Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nicht erstellt, da der Gesamtwert des Angebots im Rahmen der Kapitalerhöhung im Europäischen Wirtschaftsraum unter EUR 8.000.000,00 beträgt und damit gem. § 3 Nr. 2 WpPG die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines solchen Prospekts nicht gilt. Es wurde daher zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung gem. § 4 Abs. 1 WpPG ein Wertpapier-Informationsblatt erstellt, welches auf der Internetseite der Veganz Group AG (<https://vegan.de/ir/kapitalerhoehung2025>) veröffentlicht wurde („**WIB**“). Gedruckte Exemplare des WIB werden bei der Veganz Group AG zur kostenlosen Ausgabe während der üblichen Geschäftszeiten bereitgehalten.

Aktionären und Anlegern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung, den Erwerb oder die Veräußerung von Bezugsrechten bzw. den Erwerb von Aktien das WIB aufmerksam zu lesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim WIB um keinen Prospekt handelt; insbesondere bleibt der Informationsgrad des WIB hinter dem eines Prospekts zurück.

Überbezug / Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien

Es besteht die Möglichkeit der Aktionäre zum Überbezug. Jeder bezugsberechtigte Aktionär kann über den auf seinen Bestand an alten Aktien nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug hinaus ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Aktien aus der Barkapitalerhöhung zum festgelegten Bezugspreis je Aktie abgeben („**Überbezugsangebot**“). Etwaige Überbezugsangebote müssen bei der Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts als separater Auftrag ebenfalls über die jeweilige Depotbank bis zum Ende der Bezugsfrist bei der Abwicklungsstelle eingereicht werden. Neue Aktien aus dem Überbezug werden den Bezugsberechtigten, die ein verbindliches Angebot zum Überbezug Neuer Aktien abgeben, nur und insoweit zugeteilt, als nicht alle Bezugsberechtigten ihr Bezugsrecht auf diese 500.796 Neuen Aktien innerhalb der Bezugsfrist ausüben. Sollten mehr Überbezugswünsche eingehen, als Neue Aktien zur Verfügung stehen, wird eine Zuteilung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch den Vorstand erfolgen.

Etwaige nicht von den Aktionären aufgrund des Bezugsrechts oder im Rahmen eines etwaigen Überbezugs innerhalb der Bezugsfrist (Angebotszeitraum) bezogene Neue Aktien sowie Neue Aktien, die infolge des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge nicht bezogen wurden, können von der Gesellschaft im Rahmen einer Privatplatzierung (die „**Privatplatzierung**“) platziert werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien werden nur in Deutschland öffentlich angeboten. Weder die Neuen Aktien noch die Bezugsrechte wurden und werden nach den Vorschriften des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden eines Einzelstaats oder anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen zu keiner Zeit direkt oder indirekt in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten, Kanada, Japan, Australien und Südafrika angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, außer aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder in einer Transaktion außerhalb des Registrierungserfordernisses des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten sowie von Kanada, Japan, Australien und Südafrika. Die Annahme des Angebots der Neuen Aktien außerhalb Deutschlands kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb von Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu einzuhalten.

Stabilisierung

Es werden keine Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt.

Ludwigsfelde, 12. Juni 2025

Der Vorstand